



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Ronsdorfer Verschönerungsverein  
z. Hd. Herrn Martin Schwefringhaus  
In der Krim 70  
42369 Wuppertal

25.05.2022  
Seite 1 von 7

Telefon: 0211 4566-911  
simon.burger@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

### Anerkennung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

Ihr Antrag vom 19.02.2022, hier zugegangen am 21.02.2022

Sehr geehrter Herr Schwefringhaus,

auf Ihren Antrag vom 19.02.2022 ergeht der folgende

#### Bescheid

Dem „Ronsdorfer Verschönerungsverein“ (nachfolgend: RVV) wird die Anerkennung zur Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren und zur Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß § 3 UmwRG erteilt.

Der RVV fördert im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der räumliche Bereich, auf den sich die Anerkennung bezieht, erstreckt sich auf die im Eigentum des RVV stehenden Ronsdorfer Anlagen und deren Umgebung im Wuppertaler Stadtbezirk Ronsdorf.

Die Anerkennung gilt für den folgenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich (§ 3 der Vereinssatzung in der Fassung vom 07.05.2002):

*Zweck und Aufgabe des Vereins sind, mit Hilfe freiwilliger Beiträge und sonstigen Zuwendungen sowie der Erträge des Vereinsvermögens,*

- a) *Erhaltung, Förderung und Ausbau des vereinseigenen Waldgeländes (Ronsdorfer Anlagen),*
- b) *Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn der hierfür maßgebenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Umweltschutzes,*
- c) *Förderung des Tierschutzes, besonders durch Pflege und Sicherstellung der Lebensräume von Vögeln, Kleinlebewesen und anderen heimischen wildlebenden Tieren.*

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



Die Anerkennung wird gemäß § 3 Abs. 1 S. 4 UmwRG mit der Auflage verbunden, dem MULNV jede Satzungsänderung sowie eine Aufhebung der Befreiung von der Körperschaftssteuer nach dem Körperschaftsteuergesetz wegen Wegfalls der Gemeinnützigkeit gegebenenfalls mitzuteilen.

Seite 2 von 6

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und kostenfrei.

### Begründung

#### 1. **Zuständigkeit**

Das MULNV ist gemäß § 3 Abs. 3 UmwRG in Verbindung mit Ziffer 7.6 des Anhangs zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz für die Anerkennung von Vereinigungen zuständig, deren Tätigkeitsbereich sich innerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen erstreckt.

#### 2. **Anerkennungsvoraussetzungen**

Die Anerkennung ist zu erteilen, da die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 UmwRG vorliegen. Im Einzelnen:

##### a) **§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, S. 3 UmwRG**

Die Vereinigung muss satzungsgemäß ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes bzw. im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern. Der RVV erfüllt diese tatbestandlichen Voraussetzungen. Im Einzelnen:

Die Förderung erfolgt „*ideell*“, da der RVV gemäß § 2 Nr. 1 der Vereinssatzung selbstlos tätig ist und damit keinen Zweck verfolgt, der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Der RVV hat sich nach § 3 lit. b) seiner Vereinssatzung unter anderem schwerpunktmäßig zum Ziel genommen, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie den Umweltschutz zu fördern.

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UmwRG muss diese Förderung „*nicht nur vorübergehend*“ erfolgen. Maßgeblich für die Beurteilung der in diesem Sinne dauerhaften Tätigkeit sind gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UmwRG die Satzung und gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UmwRG die tatsächliche Vereinspraxis der letzten drei Jahre. Vereinigungen, deren Zweck sich weitgehend darin erschöpft, gegen ein einzelnes Vorhaben einzutreten, mangelt es an der Dauerhaftigkeit, wenn sich dieser Vereinszweck mit der Verwirklichung oder der Aufgabe des jeweiligen Einzelvorhabens erledigt (s. VG München, Urteil vom 03. Dezember 2015 – M 24 K



12.6289, Rn. 51 f, 55 f (juris)). Laut der Gesetzesbegründung (s. Bundestagsdrucksache 16/2495, S. 12) verlangt § 3 Abs.1 S. 2 Nr.1 UmwRG im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben, "dass die Vereinigung sich auf Dauer für die Ziele des Umweltschutzes nicht nur in Bezug auf ein bestimmtes Vorhaben einsetzt".

Die aktuellen Vereinsaktivitäten sind zwar erkennbar stark auf die kritische Auseinandersetzung mit dem geplanten Ausbaivorhaben der L419 in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö, die die Ronsdorfer Anlagen durchquert, ausgerichtet. So ist unter der Rubrik „Aktuelle Berichte“ das Einwandsschreiben des RVV zum Planfeststellungsentwurf abrufbar. Die Gesamtschau der Aktivitäten ergibt aber, dass sich der RVV ungeachtet der Realisierung des Ausbaivorhabens im praktischen Naturschutz engagiert. So kümmert er sich bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts um den Erhalt des Waldes der Ronsdorfer Anlagen, die in seinem Eigentum stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Ein Viertel des ca. 33 Hektar großen Park- und Waldgebiets wird als Eichen-Buchenwald-Biotop erhalten. Die Erhaltung und Pflege des Waldes und seiner Einrichtungen wurde einem hauptamtlichen Forstarbeiter übertragen. Daneben legen der Vorstand und einige aktive Mitglieder Hand an.

Ein „Baumlernpfad“ nebst Rätselbroschüre für Schülerinnen und Schüler trägt dazu bei, den Natur- und Umweltschutzgedanken im Bildungsbereich zu fördern. Die Broschüre wurde dabei 2019 in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal erstellt. Darüber hinaus bietet ein „Baumlehrpfad“ nebst – ebenfalls in Zusammenarbeit mit der Universität erstellter – Infobroschüre für weitere Interessierte die Gelegenheit, sich über die verschiedenen Pflanzenarten in den Ronsdorfer Anlagen zu informieren.

Daneben veranstaltet der RVV neben der Jahreshauptversammlung in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen zu umweltspezifischen Themen. Hier ist exemplarisch der Baumspaziergang durch die Ronsdorfer Anlagen zum Thema „Entdeckung einer großen Artenvielfalt“ am 28.04.2019 zu nennen, der ausweislich der Website-Galerie im Rahmen der ersten Wuppertaler Quartiersgartenschau in Ronsdorf in Zusammenarbeit mit dem „Ronsdorfer Heimat- und Bürgerverein“ stattfand.

Insgesamt wird deutlich, dass sich der RVV ungeachtet des aktuellen Ausbaivorhabens im praktischen Naturschutz engagiert. Die derzeitige Konzentration auf ein Einzelvorhaben, das zudem für den räumlichen und sachlichen Aufgabenbereich des Antragstellers von herausragender Bedeutung ist, führt daher letztlich nicht zu durchgreifenden Zweifeln an der Dauerhaftigkeit seiner Tätigkeit.



**b) Anforderung des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UmwRG**

Seite 4 von 6

Die Anerkennung setzt gemäß Nr. 2 voraus, dass die Vereinigung *„im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist“*.

Der RVV wurde laut Vereinschronik am 06.09.1869 gegründet und ausweislich des Impressums seiner Webseite im von der Bezirksregierung Düsseldorf geführten Vereinsregister unter der Vereinsregisternummer 21.15.01.02-V 51 eingetragen. Aus den vorstehenden Ausführungen (s. o. a)) folgt weiterhin, dass der Verein auch in den vergangenen drei Jahren im Sinne der vorgenannten Satzungsziele aktiv war.

**c) Anforderung des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3. UmwRG**

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz lässt die Anerkennung nur zu, wenn diese *„die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren, bietet“*; hierbei sind insbesondere *„Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen“*. Es geht diesbezüglich darum, anhand einer Prognoseentscheidung zu beurteilen, in welchem Maße die Vereinigung von den in Frage stehenden Rechten Gebrauch machen wird. Auch kleinere Vereinigungen mit geringem Budget und eingeschränktem geografischem Tätigkeitsbereich können die Anforderungen an die personelle, fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit erfüllen. Diese Vereinigungen müssen die Möglichkeit haben, auf andere Umstände zu verweisen, um darzulegen, dass die satzungsgemäß gestellten Aufgaben erfüllt werden können. Dies können unter anderem besonderes Fachwissen einzelner Mitglieder oder überdurchschnittliches Engagement zur Verwirklichung der Vereinsziele sein.

Die Fähigkeit und Bereitschaft des RVV, sich in die für behördliche Genehmigungsverfahren relevanten Fachgebiete – wie etwa das Klima- und Umweltschutzrecht – einzuarbeiten, wird exemplarisch aus dem Schriftverkehr zwischen dem RVV und dem MULNV sowie der Bezirksregierung Düsseldorf deutlich, der sich auf das geplante Ausbauprojekt der L419 in Wuppertal-Ronsdorf bezieht (vgl. Schreiben des RVV an das MULNV vom 05.01.2022 und 30.11.2021). In diesem Zusammenhang nahm der Verein am 26.10.2021 stattgefundenen Erörterungstermin des Planfeststellungsverfahrens teil und trug dort seine Einwände vor.

Auch die finanzielle Leistungsfähigkeit kann angenommen werden. Zum Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung verfügt der RVV über mehr als 650 Mitglie-



der. Gemäß § 4 Nr. 4 der Vereinssatzung ergibt sich ein jährlicher Mindestmitgliedsbeitrag von 10,25 EUR. Darüber hinaus finanziert sich der Verein nach § 3 der eingangs erwähnten Vereinssatzung mit Hilfe freiwilliger Beiträge und sonstiger Zuwendungen.

Ausweislich der Webseite gibt es eine ausreichende Anzahl an aktiven Mitgliedern, die sich um eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bemühen. So besteht der Vorstand des RVV derzeit aus sechs Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre gewählt werden (stellv. Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeisterin, stellv. Schatzmeister, Beisitzer, Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal). Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal hat seit jeher eine beratende Stimme, die er an den Leiter des Forstamtes delegiert hat.

**d) Anforderung des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 UmwRG**

Der Antragsteller erfüllt die Anforderung der Nummer 4, welche einen gemeinnützigen Zweck fordert, da ausweislich des beigebrachten Freistellungsbescheides des Finanzamtes Wuppertal-Barmen vom 04.12.2020 ein gemeinnütziger Zweck i.S.d. § 52 Abgabenordnung vorliegt.

**e) Anforderung des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 UmwRG**

Das Gesetz sieht zudem vor, dass eine Vereinigung dem sogenannten „Jedermann-Prinzip“ genügen muss; d.h., dass jede Person, die den Vereinszweck fördern möchte, stimmberechtigtes Mitglied werden kann. § 4 Nr. 1 der Vereinssatzung erfüllt diese Voraussetzung. Der Antragsteller entspricht somit dem bindendemokratischen „Jedermann-Prinzip“.

**Hinweis**

Bitte teilen Sie eine Verlegung der Geschäftsstelle oder sonstige Änderungen von wichtigen Kontaktdaten gegebenenfalls mit.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären beim

**Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Anschrift: Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf



Postanschrift: Postfach 20 08 60  
40105 Düsseldorf

Seite 6 von 6

Die Klage können Sie auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einreichen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ergänzender Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Burger)